

## § 2

**Gestaltung der Hauptgebäude**

- (1) Es sind nur eindeutig rechteckige Grundrisse zulässig.
- (2) Geschoßhöhen dürfen max. 2,90 m betragen.
- (3) Es sind nur Satteldächer ohne Aufschieblinge von 30° Dachneigung erlaubt.

## § 3

**Gestaltung der Anbauten**

Anbauten müssen in der gleichen Neigung abgeschleppt und mit demselben Material wie die Hauptgebäude abgedeckt werden oder sich bei Ausbildung eines Balkons im Obergeschoß klar vom Hauptkörper abheben.

## § 4

**Gestaltung der Garagen**

- (1) Die max. Höhe ist bis 2,60 m zugelassen.
- (2) Als Dachform ist ein flaches Dach oder ein bis zu 10° geneigtes Pultdach zulässig.
- (3) Das Eindeckungsmaterial und die äußere Gestaltung benachbarter Garagen müssen gleich sein.

## § 5

**Gestaltung der sonstigen Nebengebäude**

Nebengebäude dürfen nur in Verbindung mit der Garage erstellt werden und müssen dieser in Höhe und äußerer Gestaltung entsprechen.

## § 6

**Abstandsflächen**

Gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 8 LBO ist eine Verringerung der Abstandsflächen bis auf 4,5 m vom Hauptgebäude bis zur Straßenachse bzw. von der seitlichen Grundstücksgrenze (vorh. Bebauung) gestattet.

## § 7

**Gestaltung der Einfriedigung**

- (1) Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Straßenfläche im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenflucht und zwingender Baulinie) hat mit Beeteinfaßplatten zu erfolgen, die den Gehsteig oder das Gelände um max. 0,10 m überragen.
- (2) Die Einfriedigung an den übrigen seitlichen und rückwärtigen Grenzen erfolgt mit Zäunen von max. 1,1 m Höhe.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 7 dieser Satzung errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

## § 9

**Inkrafttreten**

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ludweiler (Warndt), den 26. Februar 1970

**Der Bürgermeister**  
Wahlen

55/355

**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)  
über die Bebauung des Geländes „BIG“ in der Gemeinde  
Ludweiler (Warndt)**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) und des § 11 der Gemeindeordnung für das Saarland vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) und mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – wird für das unter näher gekennzeichnete Gebiet folgende Satzung erlassen:

## § 1

**Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

**Im Norden:** Die südliche Straßenbegrenzungslinie der Kreuzwaldstraße.

**Im Süden:** Entlang der nördlichen Flurgrenze in Flur 13 und Flur 6.

**Im Südwesten:** Entlang der nordöstlichen Flurgrenze in Flur 6.

**Im Nordosten:** Entlang der südwestlichen Parzellengrenze Parz. Nr. 135/3 in Flur 3 und verlängert bis zur Begrenzung im Süden.

